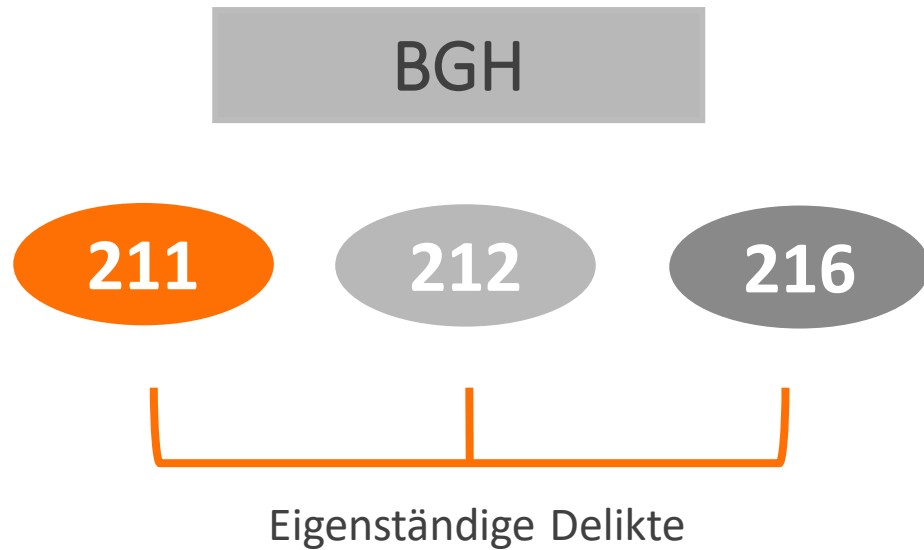

SR Webinar – Die Tötungsdelikte

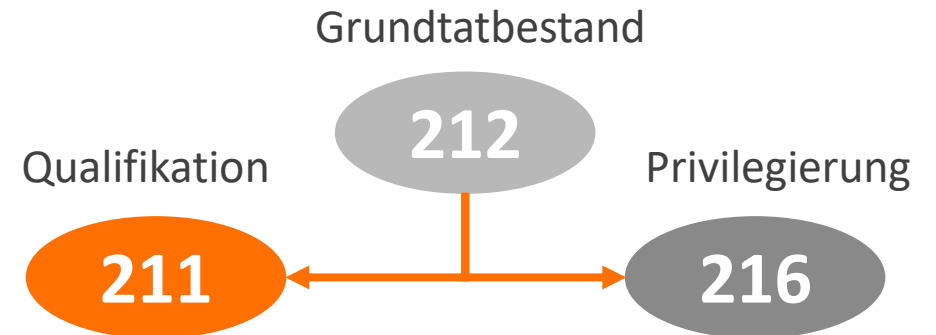
Sabine Tofahrn

Meinungsstand



- Stellung
- Wortlaut

Literatur



- Stellung betont die besondere Bedeutung der Norm
 - Wortlaut stammt aus der NS Zeit
- § 211 setzt die Verwirklichung des § 212 voraus:
Töten eines Menschen

Auswirkungen auf Teilnehmerstrafbarkeit

BGH

28 I

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafbegründend**

Die Akzessorietät wird nicht durchbrochen,
nur **Strafrahmenverschiebung**
Bei unterschiedlichen Mordmerkmalen:
„gekreuzte Mordmerkmale“

Literatur

28 II

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafschärfend**

Die Akzessorietät wird durchbrochen,
es kommt zur **Tatbestandsverschiebung**
„Jeder wie er es verdient“



▶ Sachverhalt I zu den Mordmerkmalen

1 StR 370/18

Rauswurf mit Folgen

Der angetrunkene A erscheint auf der Gartenparty eines Bekannten. Nachdem er sich zunehmend übergriffig gegenüber den Gästen aufgeführt hat, bugsiiert ihn der Gastgeber zusammen mit anderen Partygästen vom Grundstück, die Gastgeberin bringt ihn nach Hause. Dort angekommen ergreift er 2 große Küchenmesser und kehrt zum Garten zurück, den er mit den Worten „Ich bring Euch alle um“ betritt. G, der gerade mit seinem Handy beschäftigt ist, sitzt mit dem Rücken zu A und hört auch dessen Worte nicht. Erst kurz bevor A ihn erreicht, rufen ihm die anderen Gäste zu, er solle abhauen, da A „mit Messern komme“, weswegen er aufsteht und weglaufen will. In diesem Moment trifft ihn A mit dem Messer, nicht wie geplant im Rücken, sondern im Oberschenkel. G kann nur durch eine Notoperation gerettet werden. A, der davon ausgeht, G werde bald sterben, verlässt die Party.



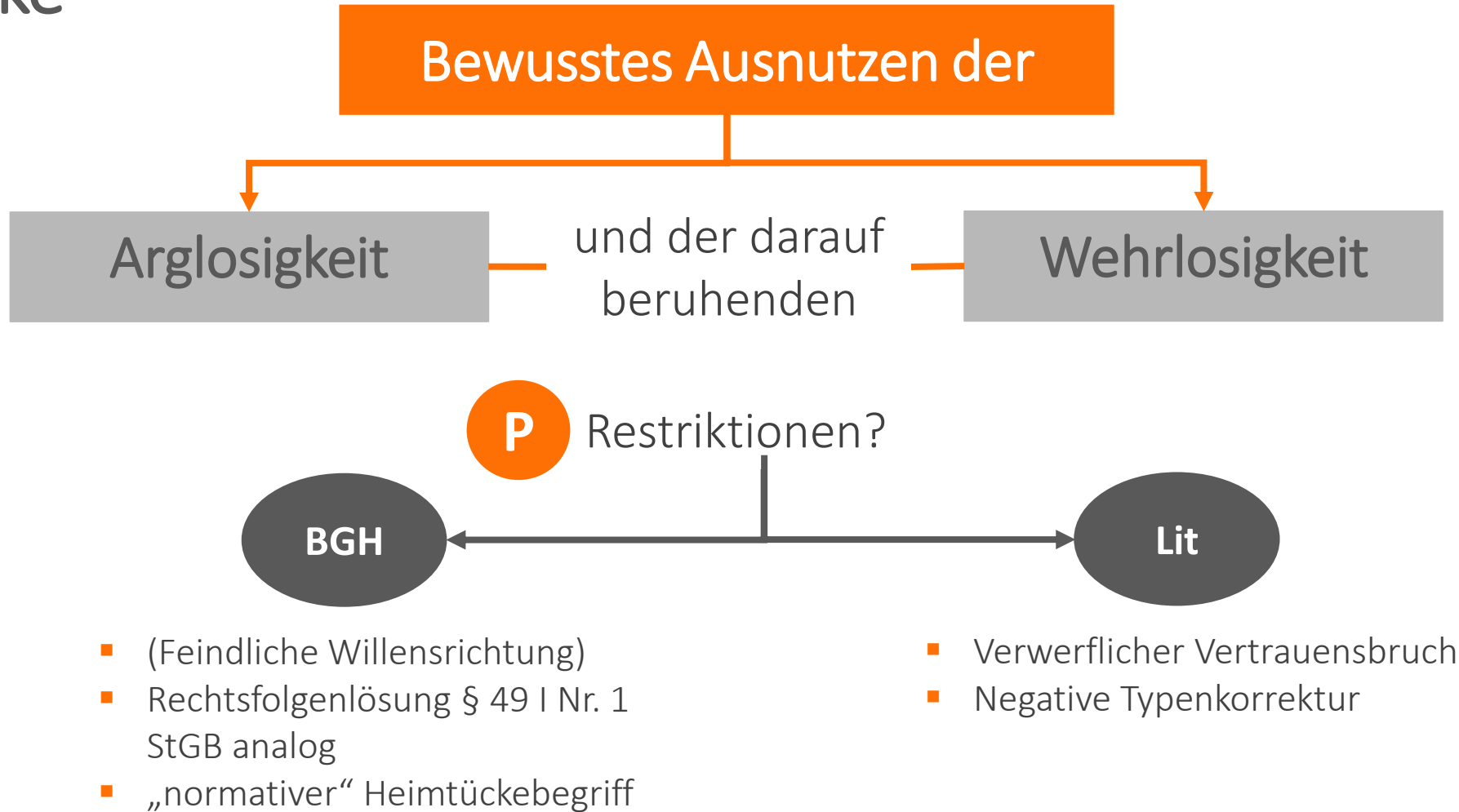
▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Heimtücke

- muss zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens vorliegen (noch früher nur bei „Falle“)
- setzt Fähigkeit zum Argwohn voraus
- kann bei schutzbereitem Dritten vorliegen
- kann mit in den Schlaf genommen werden





▶ Ausnutzungsbewusstsein

„Dafür genügt es, wenn er die **die Heimtücke begründenden Umstände** nicht nur in einer äußerlichen Weise wahrgenommen, sondern in dem Sinne in ihrer Bedeutung **für die Tatbegehung erfasst** hat, dass ihm bewusst geworden ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen...

Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits **dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden**, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt....

Danach hindert nicht jede **affektive Erregung** oder **heftige Gemütsbewegung** einen Täter daran, die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat zu erkennen. Allerdings kann die **Spontaneität des Tatentschlusses** im Zusammenhang mit der **Vorgeschichte der Tat** und dem **psychischen Zustand** des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, dass ihm das Ausnutzungsbewusstsein fehlte...“

Sachverhalt II zu den Mordmerkmalen

4 StR 482/19

Die Berliner Raser

A und B verabreden sich zu einem illegalen Autorennen in der nächtlichen Berliner Innenstadt. Sie rasen, jeweils mit dem Willen, das Rennen für sich zu entscheiden, insgesamt ca. 1,5 Kilometer mit hohen Geschwindigkeiten zweispurige Hauptverkehrsstraßen entlang und schließlich auf eine ampelgeregelte, große, für sie nicht einsehbare Kreuzung zu. Die Ampel zeigte für sie rotes Licht. Obwohl beide bei Zufahrt auf die Kreuzung bereits aus einer Entfernung von 250 Metern die hochgefährliche und unfallträchtige Situation erkennen, beenden sie das Rennen nicht. Vielmehr entschließen sie sich, das Rennen um des Sieges willen unter nochmaliger Steigerung der Geschwindigkeiten und trotz Rotlichts über die Kreuzung hinaus fortzusetzen. In der Kreuzung kollidiert das Fahrzeug des auf der rechten Spur fahrenden A mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 – 170 km/h ungebremst mit einem anderen Fahrzeug, dessen Fahrer bei Grün in den Kreuzungsbereich einfährt. Dieser stirbt noch an der Unfallstelle, die sich nach dem Unfall als ein Trümmerfeld darstellt. A trägt nur leichte Verletzungen davon.



▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, **gemeingefährliche Mittel**
- Subjektiver Tatbestand
 - **Vorsatz (P: Eigengefahr und Absicht, das Rennen zu gewinnen als Kontraindikation für den Vorsatz)**
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, **niedrige Beweggründe**
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Mordmerkmale der 2. und 1. Gruppe

Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der Arg- und darauf beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers

gemeingefährliche Mittel

Mittel, dessen Einsatz in der konkreten Tatsituation geeignet ist, eine Vielzahl anderer Menschen zu gefährden und dessen Auswirkung der Täter nicht sicher beherrscht

Niedrige Beweggründe

- stehen sittlich auf tiefster Stufe
- sind hemmungslos eigensüchtig
- unerträgliches Missverhältnis zwischen Anlass und Tat
- erfordern eine ausführliche Gesamtwürdigung



▶ Sachverhalt III zu den Mordmerkmalen

5 StR 128/19

Der gescheiterte Mitnahmesuizid

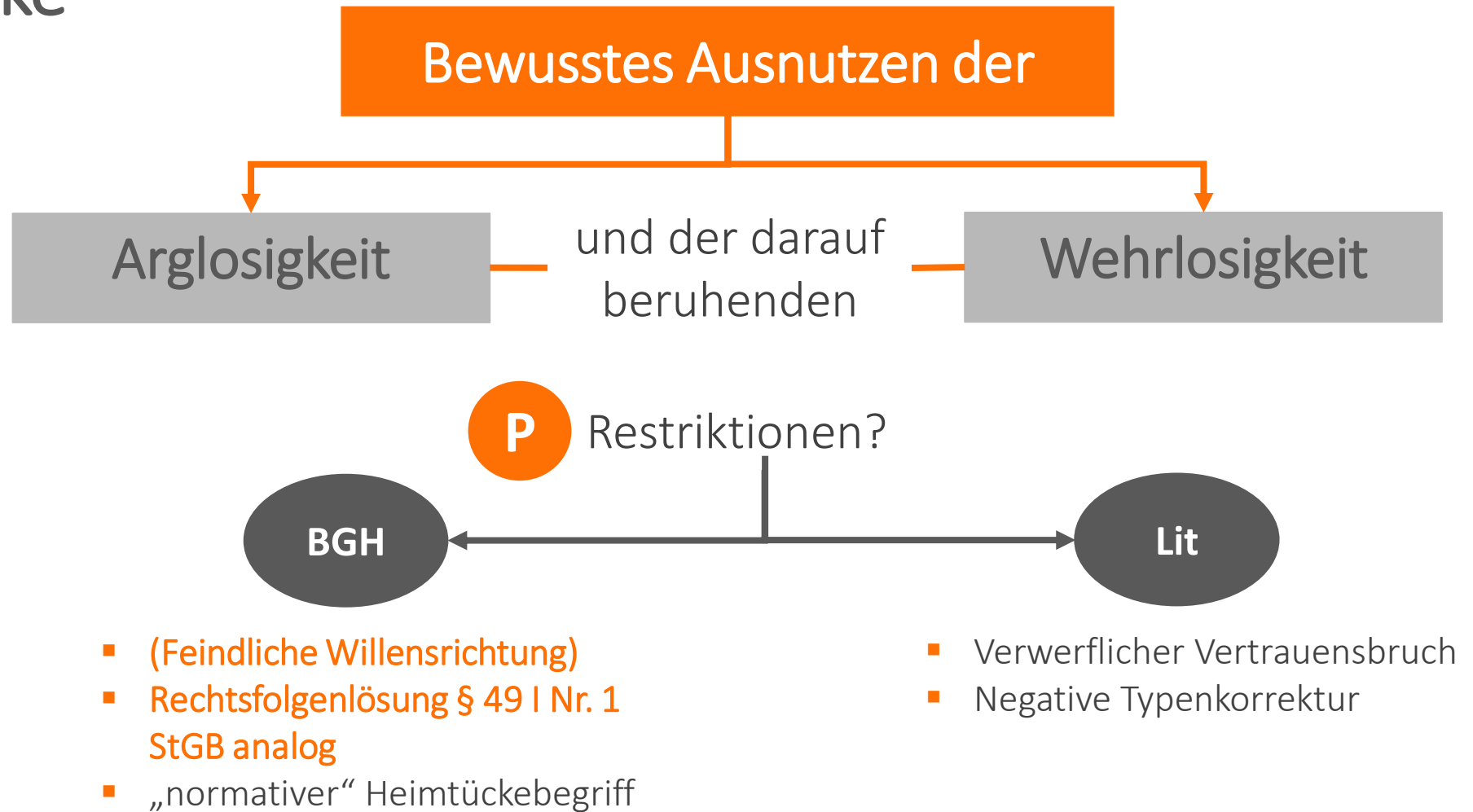
Der 62jährige Taxifahrer A ist finanziell am Ende. Es hat Spielschulden, kann Miete und Strom nicht mehr bezahlen und erwartet jederzeit die fristlose Kündigung und eine Strafanzeige, da er dem Taxiunternehmen, bei dem angestellt ist, die Einnahmen vorenthält. Seine 16 Jahre ältere Ehefrau E, die eine Hirnblutung erlitten hat und physisch sowie psychisch krank ist, weiß zwar, dass die finanzielle Situation angespannt ist, hat aber keine genaue Kenntnis von den existenzbedrohenden Ausmaßen. Um sie dieser Existenzbedrohung nicht auszusetzen, beschließt A, zuerst seine Frau und dann sich selber zu töten. Nachdem die ahnungslose E sich zu Bett begeben hat, nimmt er einen Hammer und erschlägt diese mit 9 wuchtigen Schlägen. Der eigene Suizidversuch mittels Medikamenten scheitert nachfolgend.

Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

▶ Heimtücke

- muss zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens vorliegen (noch früher nur bei „Falle“)
- setzt Fähigkeit zum Argwohn voraus
- kann bei schutzbereitem Dritten vorliegen
- kann mit in den Schlaf genommen werden



Rechtsfolgenlösung „überholt“ feindl. Willensrichtung

1956

Feindliche Willensrichtung

Rechtsfolgenlösung

1981

*„Denn **außergewöhnliche Umstände** im oben genannten Sinne hat der Große Senat in seiner späteren Entscheidung gerade in besonderen Motiven für die Tötung erblickt, namentlich bei durch **notstandsähnliche, ausweglos erscheinende Situationen** motivierte, in großer **Verzweiflung**, aus tiefem **Mitleid** oder aus **„gerechtem Zorn“** aufgrund einer schweren Provokation begangenen Taten. Auch eine Tötung zum vermeintlich „Besten“ des Opfers zeichnet sich allein durch ein solches besonderes Motiv und kann auf der Grundlage der Entscheidung des Großen Senats auf der Tatbestandsebene grundsätzlich nicht zur Einschränkung des Mordmerkmals der Heimtücke führen.“*

Ausnahme:

Das Opfer ist zu einer autonomen Entscheidung nicht fähig
Das Opfer ist mit seiner Tötung einverstanden (so beim erweiterten, einseitig fehlgeschlagenen Suizid)



▶ Sachverhalt IV zu den Mordmerkmalen

5 StR 393/18

Der mitfühlende Arzt

D leidet seit Jahren an einer schweren, nicht behandelbaren Krankheit, weswegen sie sich mehrfach und ernsthaft mit einem Suizid beschäftigt hat. Im Februar 2013 wendet sie sich deswegen an den behandelnden Hausarzt A mit der Bitte, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A, der überzeugt ist, D in einer solchen Situation nicht im Stich lassen zu können, übergibt D das Medikament „Luminal“.

Am 16. Februar 2013 nimmt D gegen 14.00 Uhr bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein dessen, was sie tut, die Medikamente ein. Danach informiert sie A, der sich wenig später in ihre Wohnung begibt. Er findet sie komatös mit normalen Vitalwerten auf dem Bett liegend vor. Bis zum Tod der D um 04.30 Uhr am 19. Februar 2013 besucht A sie mehrfach. Ob D durch notärztliche Sofortmaßnahmen hätte gerettet werden können nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, kann nicht festgestellt werden.



▶ Tötung auf Verlangen, § 216: Übergabe der Medikamente

- Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Handlung
 - Kausalität
 - **Objektive Zurechnung** ↔ **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?**
 - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
 - Zur Tötung bestimmt
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Schuld



▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

eigenverantwortlich

Einwilligungslösung

- Opfer = Opfer seiner selbst
- Opfer muss einsichtsfähig sein
 - Wille muss frei von Täuschung, Drohung und Zwang sein

Schuldlösung


- Opfer = Täter gegen sich selbst
- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln bestimmt (19, 20, 35 StGB, 3 JGG)

Selbst
gefährdung

Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung



Tötung a. V. durch Unterlassen, §§ 216, 13 §§ 22, 23

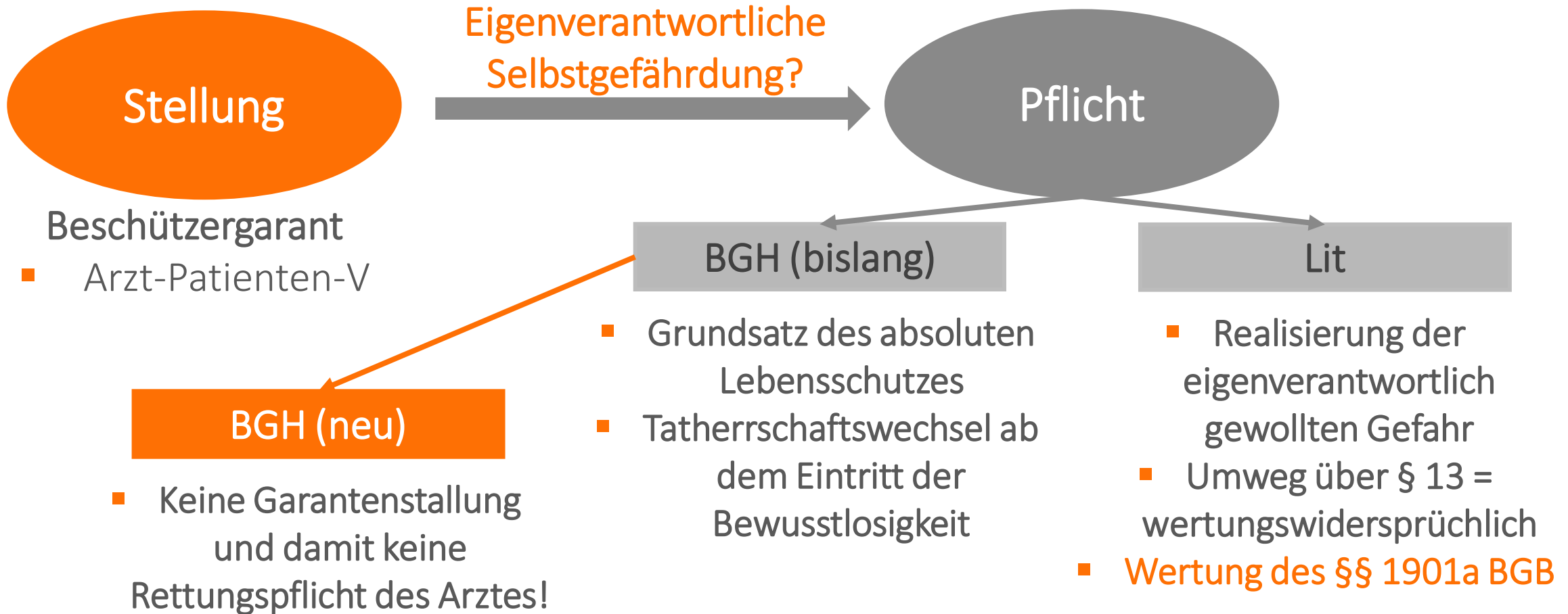
- Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Unterlassen der erforderlichen und rechtlich gebotenen Handlung
 - Quasi - Kausalität 
 - Objektive Zurechnung
 - Garantenstellung und sich daraus ergebende Pflicht zum Handeln
 - Gleichstellungsklausel
 - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
 - Zur Tötung bestimmt
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit und Schuld



Tatentschluss



▶ Unterlassen der Rettung: Garantenstellung und -pflicht





Argumentation

- *nach dem Grundgesetz kann jeder frei über den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Gutdünken entscheiden*
 - *daraus ergibt sich das Recht, Heilbehandlungen und sogar lebensrettende Maßnahmen abzulehnen („Recht auf Krankheit“, „Recht auf Sterben“)*
- *die Würde des Menschen gebietet es, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist (Grundgedanke des 1901a BGB)*
 - *BVerG (NJW 2017, 2215): die ausnahmslose Beschränkung des Zugangs zu Betäubungsmitteln im Falle einer durch seine Krankheit begründeten extremen Notlage des Suizidwilligen ist mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar*



▶ Sachverhalt V zu den Mordmerkmalen

2 StR 370/16

Die brutalen Freier

A, B, C und D wollen die Prostituierte P überfallen und ausrauben. Zu diesem Zweck sucht D sie als „Freier“ zu Hause auf und öffnet heimlich das Seitenfenster im Badezimmer. Von P unbemerkt betreten danach A, B und C die Wohnung. Dort versetzt A der P einen heftigen Schlag ins Gesicht. Danach schlagen und treten alle 4 auf P ein, wobei sie sie auch mehrfach würgen. Schließlich fesseln sie sie an Händen und Füßen und verbinden diese Fesselung mit einer Schlinge um den Hals. Anschließend durchsuchen sie die Wohnung und nehmen Geld und Wertsachen mit. Ursprünglich sollte P durch das Schlagen nur bewusstlos gemacht werden, damit in Ruhe nach Wertgegenständen gesucht werden kann, der Tötungsvorsatz entwickelte sich erst später. P überlebt den Angriff.



▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, **grausam**, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, **Habgier**, niedrige Beweggründe Ermöglichungs- oder **Verdeckungsabsicht**
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Mordmerkmale der 1. und 2. Gruppe

grausam

Dem Opfer werden aus
gefühlloser und
unbarmherziger
Gesinnung heraus
Schmerzen zugefügt, die
über das „Normalmaß“
einer Tötung hinaus gehen

heimtückisch

Bewusstes Ausnutzen der
Arg- und darauf
beruhenden Wehrlosigkeit
in feindlicher
Willensrichtung
zusätzlich: verwerflicher
Vertrauensbruch (Lit)

Habgier

der Täter strebt
rücksichtslos und
ungehemmt nach
„Gewinn um jeden
Preis“



Mordmerkmale der 3. Gruppe

Ermöglichungs
absicht

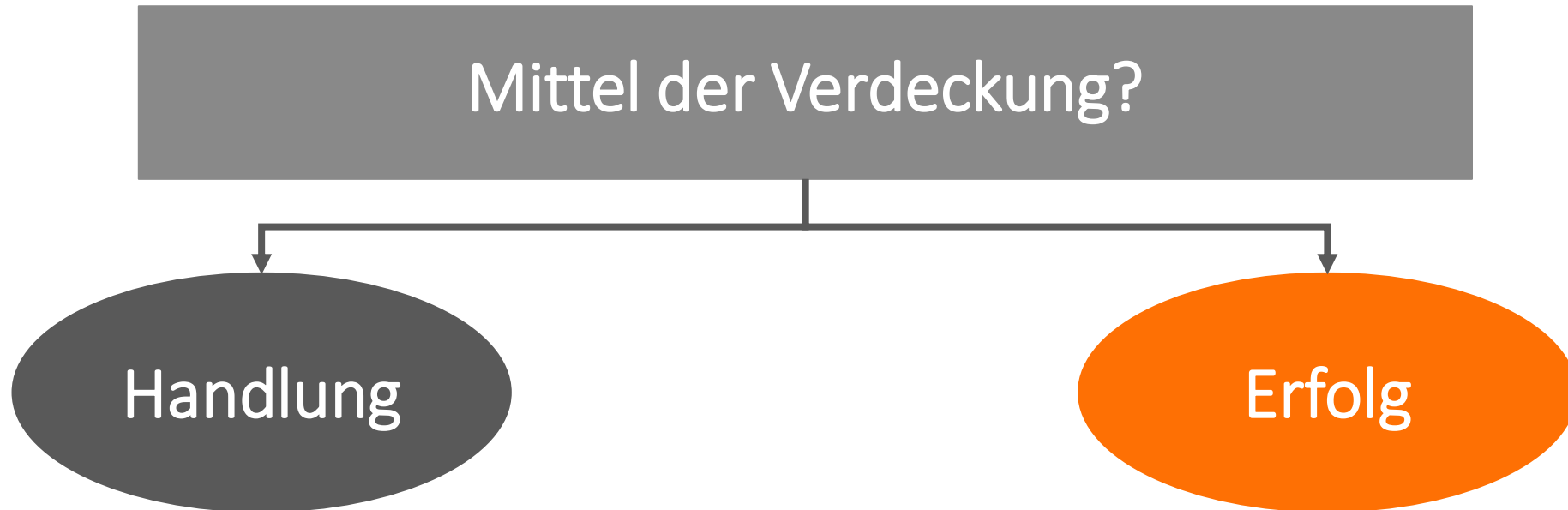
Der Täter beabsichtigt zur Durchsetzung künftiger Ziele (Begehung einer Straftat) „über Leichen zu gehen“

Verdeckungs
absicht

Der Täter beabsichtigt zu verhindern, dass eine eigene oder fremde, tatsächliche oder irrig angenommene, andere Straftat entdeckt wird

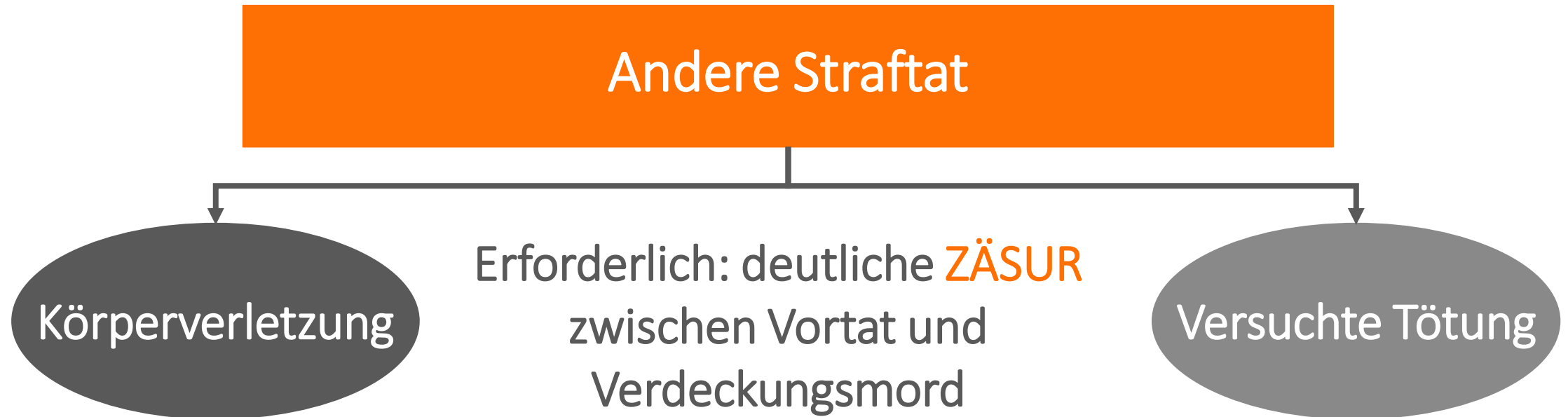
-  Dolus eventualis und Verdeckungsabsicht
-  andere Straftat

▶ Dolus eventualis und Verdeckungsabsicht



Befürchtet der Täter vom überlebenden Opfer wiedererkannt zu werden?
Dann braucht er den Erfolg als Mittel der Verdeckung, dol.ev. reicht nicht

▶ Zu verdeckende Tat



P Zeitpunkt: ab wann wandelte sich der Vorsatz?
↳ Hatte A schon beim Schlagen und Treten Tötungsvorsatz, dann: keine andere Tat